

# Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 06. September 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## 1. Änderung der Satzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 19. Dezember 2012, in der Tabelle des § 8 Abs. 2 die zweite Zeile geändert.

## 2. Änderung der Satzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), in der Sitzung am 05. Juni 2013, in der Tabelle des § 8 Abs. 2 die neunte Zeile geändert.

## 3. Änderung der Satzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), in der Sitzung am 02. April 2014 in der Tabelle des § 8 Abs. 2 die beschriebene Zeile 16 geändert.

## 4. Änderung der Satzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 01/14, Nr. 32), in der Sitzung am 28. November 2016 die Tabelle des § 8 Abs. 2 um eine Zeile erweitert.

## 5. Änderung der Satzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 01/14, Nr. 32), in der Sitzung am 13. Juli 2018 in der Tabelle des § 8 Abs. 2 die beschriebenen Zeilen 3, 4 und 6 aktualisiert.

## 6. Änderung der Satzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. 01/18, [Nr.15], ber. GVBl.I/18, [Nr.19], in der Sitzung am 7. November 2018 die Tabelle des § 8 Abs. 2 erweitert. Nach der beschriebenen Zeile 4 werden drei Zeilen eingefügt.

## **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

1. Das Amt führt den Namen „Amt Temnitz“. Der Name des Amtes leitet sich ab von dem Fluss Temnitz, der das Amtsgebiet durchfließt und damit verbindet.

2. Mitgliedsgemeinden sind Dabergotz, Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder, Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Frankendorf und Storbeck, Temnitzquell mit den Ortsteilen Katerbow, Netzeband und Rägelin, Temnitztal mit den Ortsteilen Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel, Wildberg und Walsleben.
3. Das Amt Temnitz hat den Sitz in Walsleben.

## **§ 2 Wappen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen des Amtes Temnitz wird wie folgt beschrieben: Gespalten von Rot und Grün, vorn ein halber, schwarz-gezungter silberner Adler am Spalt, hinten ein silberner Wellenfahl.
2. Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen. Zusätzlich trägt das Siegel die Umschrift "Amt Temnitz \* Landkreis Ostprignitz-Ruppin".

## **§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung**

Das Amt beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
- Einwohnerversammlungen.

## **§ 4 Zuständigkeit der Amtsdirektorin**

1. Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
2. Der Amtsausschuss behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 € im Produkt 12610 – Brandschutz - überschritten wird, zu entscheiden. Bei allen anderen Produkten behält sich der Amtsausschuss eine Entscheidung bei Überschreitung einer Wertgrenze von 25.000 € vor.

## **§ 5 Geschäfte über Vermögensgegenstände**

1. Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet.
2. Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Amtsausschussmitglieder und sachkundiger Einwohner, Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

1. Amtsausschussmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
2. Für die Mitglieder des Amtsausschusses gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
3. Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
  - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
4. Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Amtsausschusses und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. (2) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden und des Amtes werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinden und des Amtes bekanntzumachen:

<b>Gemeinde</b>	<b>Standort</b>
<b>Dabergotz</b>	vor dem Parkplatz Hauptstraße/Bahnhofstraße
<b>Märkisch Linden</b>	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße an der Bushaltestelle
Wahlendorf	Lindenweg am Spielplatz
Woltersdorf	am Friedhof, gegenüber Hausnummer 5
Woltersdorf Baum	vor dem Grundstück Hausnummer 26
Ortsteil Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63, vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Lindenstraße 62, vor dem Grundstück
<b>Storbeck-Frankendorf</b>	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7, vor dem Grundstück
<b>Temnitzquell</b>	
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 21
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 48, an der Scheune
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 9
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 44, neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	Neuruppiner Straße 32, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Rägelin	Pfalzheim, Dorfstraße 9, vor dem Grundstück
Ortsteil Rägelin	Am Spielplatz, gegenüber Grundstück Am Kirchplatz 1
<b>Temnitztal</b>	
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6, gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Ortsteil Küdow- Lüchfeld	Küdow. Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz)
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	Lüchfeld, Hauptstraße 39 a (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Str. 11 (gegenüber dem Markt)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Straße/Einmündung Wallstraße / Abzweig Rohrlack auf dem Grünstreifen
<b>Walsleben</b>	
Walsleben	Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte
Walsleben	Dannenfeld 11, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 47, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 34, vor dem Grundstück
Ortsteil Paalzow	Paalzow 21
Walsleben	Mühlenweg 45, vor dem Grundstück

<b>Amt Temnitz</b>	<b>Standort</b>
Walsleben	Bergstraße 2

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

### **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juni 2009 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

---

#### Hinweise:

Dies Hauptsatzung für das Amt Temnitz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6. vom 29. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz wurden wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- die 1. Änderung im Amtsblatt Nr. 1 vom 23. Februar 2013,
- die 2. Änderung im Amtsblatt Nr. 5 vom 29. Juni 2013,
- die 3. Änderung im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2014,
- die 4. Änderung im Amtsblatt Nr. 8 vom 17. Dezember 2016,
- die 5. Änderung im Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Juni 2018,
- die 6. Änderung im Amtsblatt Nr. 6 vom 22. Dezember 2018.